

Deutscher Ju-Jutsu-Verband e.V.
Prüfungsordnung
für Ju-Jutsu- und Jiu-Jitsu-
Kyu- und Dan-Prüfungen
gültig ab 1. 1. 2007

Inhalt

1 ALLGEMEINES

- 1.1 Geltungsbereich
- 1.2 Kyu- und Dan-Grade im DJJV
- 1.3 Zuständigkeiten für die Durchführung von Prüfungen
- 1.4 Bundesoffene Kyu-/Dan-Prüfungen
- 1.5 Prüfungen außerhalb des Vereins bzw. des Landesverbandes
- 1.6 Verantwortlichkeit
- 1.7 Überprüfung durch den DJJV

2 VORBEREITUNG VON KYU- UND DAN-PRÜFUNGEN

- 2.1 Anmeldung der Prüfungen
 - 2.1.1 **Kyu-Prüfungen**
 - 2.1.2 **Dan-Prüfungen**
- 2.2 DJJV-Pass
- 2.3 Prüfungsgebühren
- 2.4 Prüfungsmaterialien
- 2.5 Vorbereitung der Prüfungslisten usw.

3 VORAUSSETZUNGEN FÜR KYU-PRÜFUNGEN

- 3.1 Vorbereitungszeiten
- 3.2 Pflicht-Lehrgänge
- 3.3 Kyu-Prüfungen auf Landesebene
- 3.4 Prüfungskommissionen
- 3.5 Einsatz der Prüfer
- 3.6 Mindest- bzw. Höchstteilnehmerzahl

4 VORAUSSETZUNGEN FÜR DAN-PRÜFUNGEN

- 4.1 Vorbereitungs-/Wartezeiten, Mindestalter
- 4.2 Verkürzung der Vorbereitungszeit
- 4.3 Pflicht-Lehrgänge
- 4.4 Erste-Hilfe-Nachweis
- 4.5 Lizenzen-Nachweis
- 4.6 Prüfungskommissionen
- 4.7 Einsatz der Prüfer
- 4.8 Mindest- bzw. Höchstteilnehmerzahl

5 PRÜFERLIZENZEN

- 5.1 Abnahme von Kyu- bzw. Dan-Prüfungen
- 5.2 Voraussetzungen für die Prüferlizenz
- 5.3 Erteilung der Prüferlizenzen
 - 5.3.1 Lizenzvergabe durch den DJJV
 - 5.3.2 Lizenzvergabe durch die Landsverbände
 - 5.3.3 Geltungsdauer
- 5.4 Verlängerung der Geltungsdauer
- 5.5 Entzug der Prüferlizenz

6 DURCHFÜHRUNG VON J U - J U T S U - KYU- BZW. -DAN-PRÜFUNGEN

- 6.1 Allgemeines
- 6.2 Partner
- 6.3 Verletzung
- 6.4 Falltechniken
- 6.5 Ju-Jutsu-Techniken
- 6.6 Kombinationen
- 6.7 Komplexaufgaben
- 6.8 Atemtechniken an Pratzen oder Schlagpolstern
- 6.9 Abwehr bewaffneter Gegner
- 6.10 Freie Selbstverteidigung
- 6.11 Gegentechniken
- 6.12 Weiterführungstechniken
- 6.13 Freie Anwendungsformen
- 6.14 Freie Darstellung mit SV-Charakter
- 6.15 Bewertung der einzelnen Prüfgebiete
- 6.16 Senioren-Prüflinge
- 6.17 Richtlinien für die Durchführung von Prüfungen für Menschen mit Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen
- 6.18 Prüfungen für Kinder bis 14 Jahre

7 DURCHFÜHRUNG VON J I U - J I T S U - KYU- BZW. -DAN-PRÜFUNGEN

- 7.1 Prüfungsordnung und Ausbildungsprogramm
- 7.2 Auswahl der Techniken und der Partner
- 7.3 Prinzipien
- 7.4 Rechts- und linksseitige Angriffe
- 7.5 Waffenabwehr
- 7.6 Zusatzaktionen
- 7.7 Bewertung der einzelnen Prüfungsgebiete
- 7.8. Richtlinien für die Durchführung von Prüfungen für Menschen mit Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen

8 BESTEHEN VON J U - J U T S U- BZW. J I U - J I T S U - KYU-BZW. -DAN-PRÜFUNGEN, EINTRAG IN DIE PÄSSE, ABRECHNUNG DER PRÜFUNGEN, BEHANDLUNG DER PRÜFUNGSUNTERLAGEN

- 8.1 Bestehen von Prüfungen
 - 8.1.1 Kyu-Prüfungen**
 - 8.1.2 Eintrag in den DJJV-Pass, Urkunden usw.
 - 8.1.3 Dan-Prüfungen**
 - 8.1.4 Eintrag in den DJJV-Pass, Urkunden usw.
 - 8.1.5 Prüfungswiederholung
- 8.2 Eintrag und Behandlung der Prüfungslisten
- 8.3 Abrechnung der Prüfungen
- 8.4 Meldung an den DJJV

9 VERLEIHUNG VON KYU- BZW. DAN-GRADEN

- 9.1 Allgemeines
- 9.2 Zuständigkeiten
- 9.3. Verfahren bei Meisterschafts-Erfolgen
 - 9.3.1 Voraussetzungen
 - 9.3.2 Antragstellung
- 9.4 Verfahren bei besonderen Verdiensten
- 9.5 Wartezeiten und weitere Voraussetzungen

10 ANERKENNUNG VON KYU- BZW. DAN-GRADEN

- 10.1 Allgemeines
- 10.2 Zuständigkeiten

11 SONSTIGES

1 ALLGEMEINES

1.1 Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung des DJJV gilt im gesamten Zuständigkeitsbereich des DJJV (Bundesrepublik Deutschland) und ist dort sowohl von den Landesverbänden als auch vom DJJV einheitlich anzuwenden.

Die Prüfungsordnung ist kein Ausbildungsprogramm.

1.2 Kyu- und Dan-Grade im DJJV

Der Deutsche Ju-Jutsu-Verband e.V. vergibt aufgrund von Prüfungen oder verleiht aufgrund von Meisterschaftserfolgen oder Verdiensten folgende Ju-Jutsu- bzw. Jiu-Jitsu-Kyu- und -Dan-Grade mit der Verpflichtung, den erreichten bzw. verliehenen Gürtel in der jeweiligen Farbe zur Ju-Jutsu-Kleidung zu tragen:

6. Kyu	=	weißer Gürtel (für Anfänger)
5. Kyu	=	gelber Gürtel
4. Kyu	=	orangener Gürtel
3. Kyu	=	grüner Gürtel
2. Kyu	=	blauer Gürtel
1. Kyu	=	brauner Gürtel
1.–5. Dan	=	schwarzer Gürtel
6.–8. Dan	=	rot-weißer (wahlw. auch schwarzer oder rot-schwarzer) Gürtel
9.+10. Dan	=	roter Gürtel

Bei den Dan-Graden können an einem Gürtelende Streifen zur Unterscheidung der Dan-Grade getragen werden. Der 1. Dan wird nicht verliehen. Er muß durch Prüfung erreicht werden.

Die Anerkennung von Kyu- bzw. Dan-Graden artverwandter Selbstverteidigungssysteme ist im Abschnitt 10 geregelt.

1.3 Zuständigkeiten für die Durchführung von Prüfungen

Für die Durchführung der Ju-Jutsu-Kyu- und -Dan-Prüfungen sind die Ju-Jutsu-Landesverbände zuständig, für bundesoffene Prüfungen der DJJV.

Für die Durchführung von Ju-Jutsu-Kyu- und -Dan-Prüfungen bei Behörden (Polizei, Zoll, Justiz, Schulen, Hochschulen und ähnlichen Institutionen) ist der Landesverband zuständig, in dessen Einzugsbereich sich die Dienststelle befindet, bei der die Prüfung stattfindet, für die Prüfungen der BP-Schule Lübeck der DJJV.

1.4 Bundesoffene Kyu-/Dan-Prüfungen

Der DJJV kann bundesoffene Kyu- und/oder Dan-Prüfungen durchführen (z. B. bei Bundesseminaren, Polizei, o. Ä.).

1.5 Prüfungen außerhalb des Vereins bzw. des Landesverbandes

Prüfungen dürfen nur innerhalb des im DJJV-Pass eingetragenen Vereins bzw. innerhalb des für den eingetragenen Vereins zuständigen Landesverbandes abgelegt werden (hierbei ist § 4 der Passordnung zu beachten, nach dem jedes Mitglied grundsätzlich nur einen DJJV-Pass haben darf).

Prüfungen außerhalb des Vereins bedürfen der Zustimmung des Vereins des Prüflings.

Prüfungen außerhalb des Landesverbandes bedürfen der Zustimmung des Landesverbandes des Prüflings.

Im Streitfall entscheidet der zuständige Landesverband.

1.6 Verantwortlichkeit

Die Landessachbearbeiter für das Prüfungswesen sind für ihren Zuständigkeitsbereich für die Einhaltung der Prüfungsordnung verantwortlich. Bei bundesoffenen Kyu-/Dan-Prüfungen ist der DJJV-Vizepräsident Breitensport für die Einhaltung der Prüfungsordnung zuständig.

1.7 Überprüfung durch den DJJV

Der DJJV hat das Recht, die korrekte Durchführung der Prüfung/en, insbesondere die Einhaltung der Prüfungsordnung, zu überprüfen. Bei festgestellten Verstößen kann er die Prüfung/en für ungültig erklären und ggf. die Prüferlizenzen aberkennen.

2 VORBEREITUNG VON KYU- UND DAN-PRÜFUNGEN

2.1 Anmeldung der Prüfungen

2.1.1 Kyu-Prüfungen

Alle JJ-Kyu-Prüfungen müssen beim zuständigen Landessachbearbeiter für das Prüfungswesen angemeldet werden, bundesoffene Kyu-Prüfungen beim Vizepräsidenten Breitensport. Die Art der Anmeldung, die Anmeldefristen usw. regeln die Landesverbände bzw. der DJJV in eigener Zuständigkeit.

2.1.2 Dan-Prüfungen

Die JJ-Dan-Prüfungen werden vom jeweiligen Landesverband festgesetzt und ausgeschrieben, bundesoffene Dan-Prüfungen vom DJJV.

Die Art der Anmeldung der Prüfungsteilnehmer, die Anmeldefristen, die einzureichenden Unterlagen usw. sind in der Ausschreibung angegeben.

2.2 DJJV-Pass

Alle Kyu- und Dan-Prüfungsanwärter müssen im Besitz eines im DJJV gültigen Budo-Passes sein. Ausgenommen hiervon sind Prüfungsanwärter zu Kyu-Prüfungen bei Schulen, Hochschulen, Universitäten, Fachhochschulen usw., bei Polizei, Zoll, Justiz usw. bis einschl. 2. Kyu.

2.3 Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühren für Kyu-Prüfungen und für Dan-Prüfungen werden vom jeweiligen Landesverband festgesetzt (Beschluss durch die MGV), für bundesoffene Dan-Prüfungen vom DJJV. Die Prüfungsgebühren sind von den Prüfungsteilnehmern vor der Prüfung zu entrichten.

2.4 Prüfungsmaterialien

Die Landesverbände beziehen die Prüfungsmaterialien (Prüfungsmarken, Urkunden, Prüfungslisten usw.) beim DJJV, die eine Prüfung ausrichtenden Vereine bei ihrem Landesverband.

2.5 Vorbereitung der Prüfungslisten usw.

Bei Kyu-Prüfungen bereitet der ausrichtende Verein, bei Landes-Kyu- und bei Dan-Prüfungen der Sachbearbeiter für das Prüfungswesen des Landesverbandes, bei bundesoffenen Kyu- bzw. Dan-Prüfungen der DJJV die Prüfungslisten vor. Dazu füllt er die Vorderseiten entsprechend aus und trägt auf den Innenseiten die Prüfungsteilnehmer/innen mit den jeweiligen Angaben ein.

3 VORAUSSETZUNGEN FÜR KYU-PRÜFUNGEN

3.1 Vorbereitungszeiten

Die Vorbereitungszeiten für die Kyu-Prüfungen betragen zum

a) 5. bis 2. Kyu

- 1/2 Jahr oder
- 1 JJ-Kursus von mindestens 50 Unterrichtsstunden (diese Möglichkeit darf nur einmal und nur bei Prüfungen zum 5. oder 4. Kyu in Anspruch genommen werden).
- Das Datum des Kurses darf nicht länger als 12 Monate zurückliegen

b) 1. Kyu

- 1 Jahr,
- Mindestalter = 16 Jahre.

3.2 Pflichtlehrgänge

Die Landesverbände regeln in eigener Zuständigkeit, ob und ggf. welche Pflichtlehrgänge während der Vorbereitungszeit zu besuchen sind (aktive Teilnahme).

3.3 Kyu-Prüfungen auf Landesebene

- 150 -

Die Landesverbände regeln für ihren Zuständigkeitsbereich, ab welchem Kyu-Grad die Prüfungen auf Landesebene durchgeführt werden.

3.4 Prüfungskommissionen

Prüfungen zum 5. bis 3. Kyu können von einem prüfungsberechtigten Dan-Träger abgenommen werden.

Prüfungen ab 2. Kyu müssen von 2 prüfungsberechtigten Dan-Trägern abgenommen werden, von denen mindestens ein Prüfer einem anderen Verein angehören muss.

3.5 Einsatz der Prüfer

Der Einsatz der Prüfer für Kyu-Prüfungen erfolgt durch den zuständigen Prüfungsreferenten des Landesverbandes bzw. des DJJV.

3.6 Mindest- bzw. Höchstteilnehmerzahl

Die Prüfungen sind bezüglich der Mindestteilnehmerzahl so zu gestalten, dass die nach der Prüfungsordnung geforderten Partnerwechsel möglich sind.

Die Höchstteilnehmerzahl für eine Prüfungskommission beträgt pro Tag maximal 20 Teilnehmer (Ausnahme: bei Polizei, Zoll, Justiz usw. maximal 25 Teilnehmer).

4 VORAUSSETZUNGEN FÜR DAN-PRÜFUNGEN

4.1 Vorbereitungs-/Wartezeiten, Lizenzstufen, Mindestalter

Die Vorbereitungs- bzw. Wartezeiten, die erforderlichen Lizenzstufen und die Mindestalter für Dan-Prüfungen bzw. -Verleihungen betragen:

<u>Dan-Grad</u>	<u>Vorbereitungs-/ Wartezeit</u>	<u>Mindestalter</u>	<u>Lizenz</u>
1. Dan	1 Jahr	18 Jahre	LE
2. Dan	2 Jahre		LE
3. Dan	3 Jahre		LE
4. Dan	4 Jahre		I*)
5. Dan	5 Jahre		II*)
6. Dan	6 Jahre		
7. Dan	6 Jahre		
8. Dan	6 Jahre		
9. Dan	6 Jahre		
10. Dan	6 Jahre		

*) Bei Nichtvorliegen der entsprechenden Lizenz verlängert sich die Vorbereitungszeit um 1 Jahr. Eine gültige Lehreinweisung muss aber vorgelegt werden.

4.2 Verkürzung der Vorbereitungszeit

- 151 -

Die Vorbereitungszeit (nicht die Wartezeit) eines Prüflings kann verkürzt werden um

- **6 Monate**, wenn der Prüfling im Besitz einer gültigen FÜL C- oder Trainer C-Lizenz Ju-Jutsu ist,
- **12 Monate**, wenn der Prüfling im Besitz einer gültigen FÜL B, Trainer B-, Trainer A- oder Lehrer-Lizenz Ju-Jutsu ist.

Die Verkürzung der Vorbereitungszeit ist insgesamt nur einmal zulässig und gilt nur für die Grade, bei denen die betreffende Lizenz nicht als Voraussetzung verlangt wird.

4.3 Pflicht-Lehrgänge

4.3.1 Während der Vorbereitungszeit muss der Dan-Prüfungsanwärter pro Jahr an 2 Technik-Lehrgängen auf Landes- oder Bundesebene oder an einem Bundesseminar aktiv teilgenommen haben. Ist die Teilnahme an den o. g. Maßnahmen in einem Jahr nicht möglich, so verlängert sich die Vorbereitungszeit entsprechend.

4.3.2 Ausserdem muss der Anwärter zum 1. bzw. 2. Dan an einem Notwehr-/Nothilfe-Lehrgang aktiv teilgenommen (Pass-Eintrag). Näheres regeln die Landesverbände.

4.4 Erste-Hilfe-Nachweis

Bei der Prüfung zum 1. Dan muss der Prüfling nachweisen, dass er einen Erste-Hilfe-Lehrgang (8 Doppelstunden, nicht Sofortmaßnahmen am Unfallort) besucht hat, der nicht länger als 3 Jahre zurückliegen darf.

Für alle weiteren Dan-Prüfungen genügt der Besuch eines Lehrgangs Erste-Hilfe-Training (4 Doppelstunden), das ebenfalls nicht länger als 3 Jahre zurückliegen darf.

4.5 Lizenzen-Nachweis

Teilnehmer an Dan-Prüfungen müssen mindestens im Besitz folgender Lizenzen sein:

- 1. Dan = Lehreinweisung (15 UE)
- 2. Dan = Lehreinweisung (15 UE)
- 3. Dan = Lehreinweisung (15 UE)
- 4. Dan = Lizenzstufe I (FÜL C- oder Trainer C-Lizenz)
- 5. Dan = Lizenzstufe II (FÜL B- oder Trainer B-Lizenz)

Die Lehreinweisung gilt 2 Jahre und muss innerhalb der Vorbereitungszeit erworben werden bzw. durch einen speziell dafür ausgeschriebenen Lehrgang von mindestens 5 Unterrichtsstunden verlängert worden sein. Die Geltungsdauer der anderen Lizenzen ist in der Ausbildungskonzeption für die Lizenzausbildung des DJJV geregelt. Außerdem ist sie in der

jeweiligen Lizenz datenmäßig angegeben.

4.6 Prüfungskommissionen

Dan-Prüfungen müssen von 3 prüfungsberechtigten Dan-Trägern abgenommen werden, die mindestens den Dan-Grad innehaben, den die Prüflinge anstreben.

4.7 Einsatz der Prüfer

Der Einsatz der Prüfer erfolgt durch den Prüfungsreferenten Ju-Jutsu bzw. Jiu-Jitsu des zuständigen Landesverbandes bzw. des DJJV. Die Prüfungskommission ist so zusammzusetzen, dass höchstens ein Prüfer dem Verein eines Prüflings bzw. der Prüflinge angehört.

4.8 Mindest- bzw. Höchstteilnehmerzahl

Die Mindestteilnehmerzahl für eine Dan-Prüfung beträgt 5 Teilnehmer. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Dan-Prüfung zusammen mit einer Landes-Kyu-Prüfung durchgeführt werden, um die Mindestteilnehmerzahl zu erreichen.

Eine Prüfungskommission darf pro Tag maximal 12 Prüfungsteilnehmer prüfen.

5 PRÜFERLIZENZEN

5.1 Abnahme von Prüfungen

Kyu- bzw. Dan-Prüfungen dürfen nur von prüfungsberechtigten Dan-Trägern abgenommen werden. Prüfungsberechtigt ist ein Dan-Träger, wenn er eine gültige Prüferlizenz für die zu prüfende Stilrichtung hat.

5.2 Voraussetzungen für die Prüferlizenz

Eine Prüferlizenz kann erhalten, wer

- a) Ju-Jutsu-/Jiu-Jitsu-Dan-Träger ist,
- b) aktiv Ju-Jutsu/Jiu-Jitsu betreibt,
- c) im Jahr der Beantragung aktiv an 2 Technik-Lehrgängen und einem Prüferlizenz-Lehrgang „Neuerwerb“ teilgenommen hat.

5.3 Erteilung der Prüferlizenzen

5.3.1 Lizenzvergabe durch den DJJV

Die Teilnehmer der Technischen Arbeitstagung (TAT) des DJJV erhalten ihre Prüferlizenz vom DJJV.

5.3.2 Lizenzvergabe durch die Landesverbände

Die Aus- und Fortbildung für die Erteilung der Prüferlizenzen innerhalb der Landesverbände darf nur von den Teilnehmern der letzten bzw. vorletzten Technischen Arbeitstagung (TAT) durchgeführt werden.

5.3.3 Geltungsdauer

Die Prüferlizenz wird vom Landesverband schriftlich erteilt (ausgen. 5.3.1) und gilt 2 Kalenderjahre.

5.4 Verlängerung der Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Prüferlizenz kann verlängert werden, wenn der betreffende Prüfer während der Geltungsdauer pro Jahr aktiv an 1 Technik-Lehrgang (mindestens Bezirksebene) und vor Ablauf der Geltungsdauer an 1 Prüferlizenz-, „Fortbildungslehrgang“ teilgenommen hat.

5.5 Entzug der Prüferlizenz

Bei Verstößen gegen die Prüfungsordnung kann der Landes-sachbearbeiter für das Prüfungswesen Ju-Jutsu bzw. Jiu-Jitsu bzw. der DJJV dem/den betreffenden Prüfer/n die Prüferlizenz entziehen. Bei Entzug durch den Landesverband teilt dieser das sofort dem DJJV mit und fügt die entsprechenden Unterlagen bei.

Bei Einspruch der/des betroffenen Prüfer/s oder des Landesverbandes entscheidet der DJJV gemäß Ziffer 1.7.

6 DURCHFÜHRUNG VON JU-JUTSU-KYU- BZW. -DAN-PRÜFUNGEN

6.1 Allgemeines

In den Kyu- bzw. Dan-Prüfungen müssen die Prüflinge die in dem Prüfungsprogramm für den angestrebten Gürtel aufgeführten Techniken demonstrieren und die geforderten Bewegungsaufgaben erfüllen.

Das Prüfungsprogramm stellt eine Mindestanforderung an die Prüflinge dar und repräsentiert einen Querschnitt der zu erlernenden Fähigkeiten und Fertigkeiten der Ju-Jutsuka.

Die Ausbildung selbst sollte wesentlich umfangreicher sein. Es ist anzustreben, dass die Ju-Jutsu-Techniken gegen eine Vielzahl von Angriffen erlernt werden und sich die jeweiligen Verteidigungshandlungen an der Reaktion des Angreifers orientieren. Dabei ist stets auf gute Eigensicherung zu achten. Bei der Anwendung in der Praxis muß die Verteidigung durch den Rechtfertigungsgrund „Notwehr bzw. Nothilfe (§§ 32-35 StGB)“ bestimmt sein.

Die jeweiligen Techniken des Prüfungsprogramms sind schulmäßig vorzuführen. Der Prüfling kann die Angriffe des Partners zu den geforderten Abwehrtechniken selbst bestimmen. Werden Angriffe des Partners durch den Prüfer vorgegeben, so kann der Prüfling die Abwehrhandlungen selbst bestimmen.

6.2 Partner

Der Prüfling muss seinen Partner unter den Prüfungsteilnehmern wählen. In notwendigen Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission. Die Ausnahmen sind in der Prüfungsliste (Rückseite) zu vermerken. Nur beim Prüfungsfach „Freie Darstellung mit SV-Charakter“ braucht der Partner kein Prüfungsteilnehmer sein.

Während der Vorführung der Techniken der jeweiligen Gurtstufe muss ein 2-maliger Wechsel des Angreifers erfolgen, bei der Prüfung zum 5. Kyu genügt ein 1-maliger Wechsel.

Für das Fach „Freie Selbstverteidigung“ muss ein erneuter Wechsel erfolgen.

6.3 Verletzung

Verletzt ein Prüfungsteilnehmer einen Partner durch alleiniges Verschulden so, dass dieser nicht mehr seine eigene Prüfung beginnen bzw. beenden kann, wird er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen.

Verletzt sich ein Prüfling während der Prüfung ohne Fremdverschulden, so entscheidet der Volljährige selber, ob er die Prüfung zu Ende führt oder nicht.

6.4 Falltechniken

In diesem Prüfungsfach sollen die Prüflinge zeigen, dass sie die Falltechniken der betreffenden Gurtstufe gut beherrschen, um bei entsprechendem Bodenkontakt Verletzungen vorzubeugen. Die Falltechniken sind so zu demonstrieren, dass der/die Betreffende damit in der Praxis weitestgehend ohne Verletzungen bleiben würde.

In der Prüfung zum 2. Dan soll der Prüfling zeigen, dass er durch frühzeitiges Einwirken auf die ihn werfende Person in der Lage ist, auf eine Falltechnik völlig zu verzichten, um bereits bei Erreichen der Bodenlage wieder die Oberhand zu haben.

6.5 Ju-Jutsu-Techniken

In den Kyu- bzw. Dan-Prüfungen müssen die Prüflinge die in dem Prüfungsprogramm für den angestrebten Gürtel aufgeführten Techniken gegen einen oder mehrere Angriffe, die der Verteidiger frei wählen kann, demonstrieren.

In den Kyu-Graden muss die geforderte Technik (Grundtechnik) gegen je 1 Angriff angewendet werden. Vom 1.-4. Dan-Grad muss der Prüfling in der Lage sein, jede geforderte Technik (auch Varianten) gegen 3 unterschiedliche Angriffe nach seiner Wahl zu demonstrieren. Die 3 Angriffe sollen nur stichprobenweise verlangt werden. Die Prüfer sind angewiesen,

dies nur im sinnvollen Zusammenhang abzufragen.
Die Verteidigungstechniken sind optional, prinzipiengerecht und weitestgehend in Kombinationen (eine Abwehrtechnik in Verbindung mit mindestens 2 Folgetechniken) zu demonstrieren. Hierbei sind mindestens 2 verschiedene Sicherungstechniken (Festlege- und/oder Transporttechniken) einzusetzen bzw. die Kombination damit zu beenden.

Bei Angriffen mit Waffen sind diese dem Angreifer möglichst abzunehmen und sicherzustellen. Bei allen Verteidigungshandlungen ist stets auf die größtmögliche Eigensicherung zu achten. Besonders zu beachten sind folgende verletzungsvorbeugende Hinweise:

- **Atemtechniken** sind gegen Vitalpunkte zu richten, aber unbedingt kurz vor Erreichen des Ziels abzustoppen. Leichtkontakt ohne nennenswerte Trefferwirkung ist jedoch zulässig, ausgenommen am Kopf.

Die Ausführung aller geforderten Atemtechniken kann auch an Schlagpolstern und/oder Prätzen geprüft werden. Bewertet werden dabei Technikausführung, Treffsicherheit, Effektivität, Schnelligkeit, Dynamik der gezeigten Techniken und die eigene Deckungshaltung.

- **Hebel- bzw. Würgetechniken** sind kontrolliert einzusetzen, um den Partner noch Gelegenheit zu geben, rechtzeitig abzuklopfen oder zum Stoppen aufzufordern.

- **Wurftechniken** sind kontrolliert auszuführen.

6.6 Kombinationen

Kombinationen sind sinnvolle Aneinanderreihungen von Ju-Jutsu-Techniken mit dem Ziel, einen Angreifer abzuwehren und ihn angriffsunfähig zu machen bzw. ihn unter Kontrolle zu bringen. Aus den gezeigten Kombinationen muss ersichtlich sein, dass der Prüfling die nach dem Prüfungsprogramm geforderte Technik beherrscht und diese mit anderen Techniken sinn- und wirkungsvoll verbindet. Die Reihenfolge der kombinierten Techniken kann der Prüfling selbst bestimmen. Die geforderte Technik kann am Anfang, in der Mitte oder am Ende einer Kombination gezeigt werden. Sie muss aber für die Prüfungskommission erkennbar und bewertbar sein.

6.7 Komplexaufgaben

In diesem Prüfungsfach soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, an einem sich bewegenden, aber sonst passiven Partner unter Ausnutzung der eigenen Deckung in den verschiedenen Distanzen zu agieren. Außerdem soll ein relativ sicherer Übergang in die Nahdistanz mit weitgehender Kontrolle des Gegners nachgewiesen werden. Der (passive) Partner darf sich lediglich im Raum bewegen, soll sich passiv decken sowie leichte Ausweichbewegungen durchführen.

6.8 Entfällt

6.9 Abwehr bewaffneter Gegner

Die Abwehr von bewaffneten Angriffen mit Stock (ab 3. Kyu) und Messer (ab 2. Kyu) zieht sich methodisch aufgebaut durch das gesamte Prüfungsprogramm. Für die Angriffe sind folgende Richtungen festgelegt:

Stock:

Angriff 1	= Schlag von oben außen	(diagonal)
Angriff 2	= Schlag von oben innen	(diagonal)
Angriff 3	= Schlag von außen zur Mitte	(horizontal)
Angriff 4	= Schlag von innen zur Mitte	(horizontal)
Angriff 5	= Stich zur Körpermitte	(horizontal)
Angriff 6	= Schlag von oben	(vertikal)
Angriff 7	= Schlag von außen zu den Beinen	(diagonal)
Angriff 8	= Schlag von innen zu den Beinen	(diagonal)

Messer:

Angriff 1	= Schnitt/Stich von oben außen	(diagonal)
Angriff 2	= Schnitt/Stich von oben innen	(diagonal)
Angriff 3	= Schnitt/Stich von außen zur Mitte	(horizontal)
Angriff 4	= Schnitt/Stich von innen zur Mitte	(horizontal)
Angriff 5	= Stich zur Körpermitte	(horizontal)

Der Prüfling soll zeigen, dass er in der Lage ist, eine sichere Waffenabwehr (Stock, Messer) durchzuführen und – falls gefordert – mit Folgetechniken zu vervollständigen (Kombinationen).

Bewertet werden dabei je nach Aufgabenstellung:

Ausweichbewegungen, Kontaktaufnahme mit dem waffenführenden Arm, weitere Kontrolle des Waffenarms, Eigensicherung, Entwaffnungstechnik, waffenlose Folgetechniken und die weitere verantwortungsvolle und verhältnismäßige Verwendung der abgenommenen Waffe zur eigenen Verteidigung. Die Entwaffnung des Angreifers kann im Stand oder in der Bodenlage erfol-

gen, sie muss jedoch zwingend sein (z.B. Prinzip Grifflösen, Griffsprengen, Hebeltechnik o. ä.), ein bloßes Entreißen der Waffe (Stock oder Messer o. ä.) genügt nicht.

6.10 Freie Selbstverteidigung

In der freien Selbstverteidigung zeigt sich der wahre Wert des Ju-Jutsu als Selbstverteidigung. Hier soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, sowohl vorgegebene als auch freie Angriffe rationell und wirkungsvoll abzuwehren. Dabei ist auf möglichst flüssige Bewegungen, prinzipiengerechte Ausführung der verwendeten Techniken sowie größtmögliche Eigensicherung zu achten.

Fehlerhaft ist die eigene Gefährdung durch

- entscheidende Treffer von dem Angreifer
 - nicht erfolgte oder zu späte Befreiung aus Kontaktangriffen.
- Die freie Selbstverteidigung beinhaltet sowohl die waffenlose Verteidigung als auch die Verteidigung mit Stock oder sonstigen Hilfsmitteln.

Bei allen Hebel- und Wurftechniken ist das Gleichgewicht des Angreifers sichtbar zu stören und das eigene Gleichgewicht bei guter Körperkontrolle zu wahren. Schlag-, Stoß- und Trittschritte (Atemi) sind genau zu platzieren, kraftvoll auszuführen (Schockeffekt), aber unbedingt kurz vor dem Erreichen des Ziels abzustopfen.

Da der Angreifer im Ernstfall zfasst oder zuschlägt, muss der Verteidiger diesem dadurch entsprechen, dass er

- a) Schlägen, Stößen oder Tritten entweder ausweicht und/oder diese abwehrt, bevor er eine Abwehrtechnik (Hebel-, Wurf-, Atemi-, Würgetechnik) anwendet.
- b) den Angriff durch eine Ablenkungsaktion (z. B. Schocktechnik) stört, um die nachfolgenden Techniken zu ermöglichen.

Bis einschließlich 3. Kyu-Grad können Angriffe einseitig nach Wahl des Prüflings ausgeführt werden (z. B. Schlag von außen „rechts“). Ab dem 2. Kyu-Grad muß der Prüfling in der Lage sein, sowohl rechts als auch links ausgeführte Angriffe abzuwehren.

Bewertet werden:

Angriffsgerechtes Verhalten, Übersicht, Raumeinteilung, Reaktion, erfolgreiche Abwehr von Angriffen durch wirkungsvolle Anwendung der Ju-Jutsu-Techniken sowie entsprechendes Eigensicherungsverhalten.

Aus welchen Technikgruppen der Verteidiger seine Verteidi-

gungstechniken für seine Abwehr wählt, bleibt diesem selbst überlassen. Bei der Abwehr vorgegebener Angriffe des 4. bis 1. Kyu-Grades (entsprechend der Duo-Serien 1–4) richtet sich die Bewertung ebenfalls nach den vorgenannten Kriterien.

Eine Darstellung der Techniken unter Wettkampfbedingungen ist nicht gefordert.

Anzahl der Angreifer:

- bis 1. Kyu-Grad = 1 Angreifer
- ab 1. Dan-Grad = 1 bzw. 2 Angreifer

Die Angriffe sind so lange fortzuführen, bis der/die Angreifer mit überzeugenden Verteidigungsmaßnahmen des Prüflings abgewehrt wurde/n, d. h. der/die Angreifer angriffsunfähig sind (Prinzip der Notwehr). Ein Prüfer fungiert dabei als Kampfrichter.

Bei der Abwehr von zwei Angreifern sind die Angriffe zum Teil auch so zu gestalten, dass beide Angreifer gleichzeitig auf den Verteidiger einwirken.

6.11 Gegentechniken

In diesem Prüfungsfach soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, eine Ju-Jutsu-Technik mit einer anderen Technik (Gegentechnik) erfolgreich abzuwehren. Die Gegentechnik muss sich aus der Angriffstechnik ergeben und sollte den Prinzipien des Ju-Jutsu entsprechen. Der ausschließliche Einsatz von Atemitechniken ist nicht erlaubt.

Gegentechniken sind möglichst in Kombinationen zu zeigen, denn auch hier gilt, dass der Angreifer am Schluß angriffsunfähig sein sollte.

6.12 Weiterführungstechniken

Weiterführung ist die Fortführung einer Verteidigungshandlung mit anderen Techniken unter Berücksichtigung des Widerstandes bzw. einer Gegenwehr des Angreifers. Dabei muss der Widerstand bzw. die Gegenwehr des Angreifers deutlich erkennbar sein, ebenso die daraufhin vorgenommenen Weiterführungstechnik/en, möglichst in Kombination. Der ausschließliche Einsatz von Atemitechniken ist nicht erlaubt.

Bei der Weiterführung abgewehrter Atemitechniken des Verteidigers soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, die während seiner Abwehrhandlung vom Angreifer abgewehrten Atemitechniken (Fauststoß, Schlag von innen, von oben oder von außen) mit sinnvollen Weiterführungstechniken – möglichst unter Ausnutzung der gegnerischen Bewegungsenergie – fortzusetzen. Diese Weiterführung soll mit Wegschlagen, Wegfüh-

ren oder Sichern des abwehrenden Arms eingeleitet werden, um dann Folgetechniken anbringen zu können. Hier ist eine Weiterführung auch ausschließlich mit Atemtechniken möglich.

6.13 Freie Anwendungsformen

In diesem Prüfungsfach sollen die Prüflinge zeigen, dass sie in der Lage sind, im Verlauf einer kontrollierten Auseinandersetzung mit dem Partner die geforderte Aufgabe, z. B. Anwendung von Atemtechniken aller Art, auch gegen den Widerstand des Partners durchzusetzen.

Die Prüflinge agieren auf der Mattenfläche. Dabei ist der Raum so aufzuteilen, dass keine Gefahren durch die Mattengrenzung entstehen. Die persönlichen Anforderungen aus den Wettkampfgeln gelten sinngemäß.

Ein Prüfer fungiert als Kampfrichter.

Von beiden Prüflingen wird eine besondere Rücksichtnahme – vor allem in Gefahrensituationen – erwartet. Insofern ist der Gegner nicht als Gegner im eigentlichen Sinne, sondern als Partner anzusehen.

Atemtechniken zum Kopfbereich sind im Stand ohne Kontakt auszuführen. Zum Körper ist Leichtkontakt erlaubt. Ellenbogentechniken zum Kopf sind nicht erlaubt.

Bei Haltetechniken soll der als Kampfrichter fungierende Prüfer die Situation beenden, wenn sich der Gehaltene nach ca. 15 Sekunden noch nicht befreit hat. Die Begegnung beginnt dann wieder in der Ausgangsposition.

Bei der Anwendung von Hebel- bzw. Würgetechniken oder auch in sonstigen Situationen, in denen die freie Anwendungsform nicht weitergeführt werden kann, soll die Aufgabe beispielsweise durch Abklopfen oder Rufen rechtzeitig angezeigt werden. Beißen, Kratzen, Spucken oder Ähnliches sowie Angriffe gegen die Augen oder zum Genitalbereich sind ausdrücklich verboten. Bei Atemtechniken unterhalb der Gürtellinie sind Tritte gegen das Kniegelenk auf jeden Fall untersagt.

Die freie Anwendung ist bei nicht aufgabengerechtem Verhalten bzw. bei unkontrollierten Aktionen sofort zu unterbrechen, insbesondere wenn eine Verletzungsgefahr erkennbar ist, und die Prüflinge sind dementsprechend zu ermahnen. Verhalten sich die Prüflinge weiter unkontrolliert bzw. nicht aufgabengerecht, ist die „Freie Anwendungsform“ abzubrechen. Das Prüfungsfach gilt dann als „nicht bestanden“.

Bewertet werden nicht Sieg oder Niederlage eines der Akteu-

re, sondern Elemente wie Distanz, Deckung, Übersicht, Raumaufteilung, rationelles Bewegen, prinzipiengerechtes Verhalten usw. bei der Anwendung von Ju-Jutsu-Techniken. Dabei werden jeweils beide Prüflinge (bei gleicher Aufgabenstellung) bewertet. Während der 1–2 minütigen Dauer hat ein Partnerwechsel zu erfolgen.

6.14 Freie Darstellung mit SV-Charakter

Ju-Jutsu ist eine sehr stark auf die individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Selbstverteidigung. Im Prüfungsfach „Freie Darstellung mit SV-Charakter“ hat der Prüfling die Gelegenheit, zu demonstrieren, in welchem Gebiet des Ju-Jutsu er über besondere Fähigkeiten verfügt, welche durch das sonstige Ju-Jutsu-Prüfungsprogramm noch nicht in dieser Art abgefordert wurden. Dabei hat der Prüfling die freie Wahl zwischen den unterschiedlichsten Themenbereichen, die deutlich machen sollen, dass er sich intensiv mit der ausgewählten Materie auseinandergesetzt hat. Beispiele dazu können sein:

Demonstration einer traditionellen oder selbst erdachten Ju-Jutsu-Kata, spezielle Selbstverteidigungskonzepte, Darstellung besonderer Kenntnisse, Fähigkeiten oder Fertigkeiten im Bereich der Hebel-, Wurf-, Würge- oder Bodentechniken bzw. einer der Ju-Jutsu-Wettkampfformen. Die Darstellung für den 4. und 5. Dan müssen unterschiedlich sein. Die für die Demonstration benötigten Partner müssen keine Prüfungsteilnehmer sein. Damit sich die Prüfungskommission bereits vor der Prüfung ein Bild über die beabsichtigte Darbietung machen kann, ist mindestens 14 Tage vor der Prüfung ein schriftliches Konzept vorzulegen, aus dem Absicht, Inhalt, Raumaufteilung und Ablauf der Demonstration hervorgehen.

Wird dieses Prüfungsfach mit „Ungenügend (Minus)“ bewertet, so ist ein Bestehen der Gesamtprüfung nicht möglich.

6.15 Bewertung der einzelnen Prüfungsgebiete

Die Prüfungskommission bewertet die gezeigten Techniken, Kombinationen und Bewegungsaufgaben wie folgt:

- + = fehlerfreie Ausführung, Feinstfehler oder minimale individuelle Abweichungen von der Idealform bei gutem bis sehr gutem Gesamteindruck
- 0 = Ausführung mit Feinstfehlern oder kleinen Abweichungen bei mindestens befriedigendem Gesamteindruck
- = Ausführung mit Grobfehlern bei unbefriedigendem Gesamteindruck

6.16 Senioren-Prüflinge

Grundsätzlich gelten die Prüfungsordnung und das Prüfungsprogramm auch für Senioren. Allerdings erfüllen Senioren ab ca. 45 Jahren oftmals aufgrund ihrer Mobilitätseinschränkungen nicht bzw. nicht mehr die Kriterien der Optimalqualifikation, d. h. sie sind nicht bzw. nicht mehr in der Lage, die nach dem Prüfungsprogramm geforderten Techniken in so dynamischer Form zu demonstrieren wie jüngere. Sie können deshalb die betreffenden Techniken in altersgerechter, weniger dynamischer, jedoch technisch korrekter Form zeigen. Falls erforderlich, können sie auch alternative Techniken bzw. Lösungen von Aufgabenstellungen demonstrieren. Das gilt auch für die Kata bzw. andere Aufgabengebiete.

Der Prüfling hat die Prüfungskommission jedoch zu Beginn der Prüfung entsprechend zu informieren und ggf. entsprechende Unterlagen (z. B. Auflistung der alternativen Techniken usw.) dazu vorzulegen.

Die Prüfungen für Senioren werden nach den gleichen Kriterien bewertet wie die allgemeinen Prüfungen, d. h. die Qualität und die Ausführung der Techniken müssen dem Selbstverteidigungs-Charakter und den Prinzipien des Ju-Jutsu entsprechen.

6.17. Richtlinien für die Durchführung von Prüfungen für Menschen mit Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen

Grundsätzlich besteht für Ju-Jutsuka mit Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen die Möglichkeit, entweder im Rahmen einer regulären Prüfung oder in einer speziellen Prüfung für Menschen mit Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen die nächste Graduierung abzulegen, wenn die technische Reife für die Prüfung vorhanden ist. Die Unterscheidung zu Sportkameraden ohne Beeinträchtigung liegt darin, dass auf die behinderungsspezifischen Eigenarten Rücksicht genommen werden muss. Dies bedeutet (je nach Art der Beeinträchtigung), dass

- mehr Pausen eingelegt werden können,
- für die Prüfung oder einzelne Teile davon eigene Partner ver-

- wendet werden dürfen, die keine Prüfungsteilnehmer sind,
- Hilfen/Hilfsmittel eingesetzt werden können, wenn die Technik/Übungsform aus Gründen der Behinderung/Beeinträchtigung sonst nicht absolviert werden kann (z. B. akustische Hilfsmittel bei Blinden usw.),
- Ersatztechniken gezeigt werden dürfen, wenn aufgrund des Attestes ersichtlich ist, dass die Ursprungstechniken nicht absolviert werden können,
- die Techniken nicht mit voller Intensität ausgeführt werden müssen.

Grundsätzlich jedoch muss der Prüfling überwiegend die regulären Aufgaben für die neue Graduierung bewältigen.

Bei Prüfungen auf Vereinsebene ist der Prüfling bekannt. Hier kann rechtzeitig auf die Einschränkung/en der Person eingegangen und mögliche Ersatztechniken genehmigt werden.

Empfohlen ist ein sportärztliches Attest des Prüflings.

Fremdprüfer werden im Vorfeld der Prüfung darüber informiert.

Damit es zum Zeitpunkt einer Landesprüfung keine Diskussion über die Art und den Umfang des Prüfungsablaufes und der Ersatztechniken gibt, soll folgendermaßen vorgegangen werden:

- Der Prüfling nimmt bis spätestens 6 Wochen vor der Prüfung Kontakt mit dem Referenten für das Prüfungswesen auf. Er legt einen formlosen schriftlichen Antrag über die Abweichungen zum regulären Prüfungsprogramm und ein ärztliches Attest über die Einschränkungen vor. 2 Wochen später erhält er eine Rückmeldung des Prüfungsreferenten, ob die Prüfung so stattfinden kann. Der Referent für den Behindertensport erhält Kopien des Antrages und der Anlagen. Dem Prüfling wird empfohlen, im Vorfeld einen dafür ausgewiesenen Lehrgang zu besuchen.
- Im Antrag teilt der Prüfling mit, welche Übungsformen bzw. Technik/en er aus dem Programm nicht machen kann bzw. darf, welche er als Alternative/n dafür anbieten möchte und welche Veränderung/en er zur regulären Prüfungsordnung absolvieren möchte.
- Die Ersatztechniken sind entweder kein Bestandteil einer der vorigen Prüfungen oder unterscheiden sich durch die Anzahl der Ausführungsmöglichkeiten.
- Die Ersatztechniken sollten durch Techniken des in etwa gleichen Schwierigkeitsgrades ersetzt werden. Die Zustimmung obliegt dem Prüfungsreferenten.
- Der Prüfungsreferent teilt den Prüfern bei Zulassung des

Antrages den Kenntnisstand im Vorfeld der Prüfung mit und fügt den Prüfungsunterlagen Kopien des Antrages und des ärztlichen Attestes bei.

Die Forderung nach einem ärztlichen Attest ist keine Diskriminierung, sondern dient dem Schutz der betreffenden Person/en vor einer (geforderten) Überlastung in der Prüfung und ebenso als Schutz für den Prüfungsreferenten und die eingesetzten Prüfer. Des weiteren soll so die Möglichkeit des Missbrauchs und der damit einhergehenden Abwertung von Ju-Jutsuka mit Einschränkung/en entgegengewirkt werden.

Bei Unklarheit hinsichtlich der Einschränkung/en sollten der Verbandsarzt oder weitere kundige Personen eingeschaltet werden, um festzustellen, ob eine Prüfung aus medizinischer Sicht zugelassen werden kann oder nicht.

6.18 Prüfungen für Kinder bis 14 Jahre

Die Kyu-Prüfungen für Kinder bis zu 14 Jahren sind in der „Kinderprüfungsordnung“ geregelt (Anhang 1).

7. DURCHFÜHRUNG VON JIU - JITSU - KYU- BZW. DAN-PRÜFUNGEN

7.1 Prüfungsordnung und Ausbildungsprogramm

Die Prüfungsordnung ist Bestandteil des Ausbildungsprogramms. Folgende Prüfungsordnungen sind gültig:

- a) allgemeine Prüfungsrichtlinien
- b) Jiu-Jitsu-Kinderprüfungsrichtlinien (bis einschl. 14 Jahre)
- c) Prüfungsrichtlinien für Jiu-Jitsuka ab 45 Jahren

7.2 Auswahl der Techniken und der Partner

Der Prüfling kann die Abwehrtechniken selbst bestimmen. Bei der Kata hat der Prüfling Anspruch auf einen eigenen Partner, ansonsten können die Prüfer, um sich ein besseres Bild zu machen, den Partner bestimmen.

7.3 Prinzipien

Auf flüssige Bewegungen, exakte Ausführung der Technik sowie die richtige Schwerpunktverlagerung des Körpers bei allen Aktionen ist zu achten. Bei allen Wurftechniken ist das Gleichgewicht des Angreifers sichtbar zu stören und das eigene Gleichgewicht unter guter Körperkontrolle zu wahren. Schlag-, Stoß- und Tritt-Techniken sind genau zu platzieren und kraftvoll auszuführen. Ein Körperkontakt ist dabei zu vermeiden. Ab 3. Kyu muss der Prüfling Fallübungen über Hindernisse ausführen können.

7.4 Rechts- und linksseitige Angriffe

Der Prüfling muss in der Lage sein, rechts- und linksseitige Angriffe abzuwehren. Die freien Angriffe sind so lange fortzusetzen, bis die Prüfungskommission den Eindruck hat, dass der bzw. die Angreifer mit Erfolg abgewehrt wurde/n.

7.5 Waffenabwehr

Bei Abwehren von Waffen ist immer darauf zu achten, dass diese abgenommen und/oder unter Kontrolle gebracht werden. Unter „Kontrolle“ ist hierbei auch zu verstehen, dass der Angreifer durch Techniken gehindert wird, die Waffe nochmals zu ergreifen.

7.6 Zusatzaktionen

Definition der ab dem 3. Dan erforderlichen Zusatzaktionen: Unter „Zusatzaktionen“ wird die Darstellung von Techniken verstanden, welche im Prüfungsprogramm nicht enthalten sind (z.B. Abwehr von Angriffen mit Ketten, Flaschen, Schlagringen oder Stahlruten) sowie Abwehrverhalten auf engem Raum und in ungewöhnlichen Situationen. Es handelt sich hierbei um eine vollständige Eigenrealisierung des Prüflings. Der Einsatz von Musik ist nicht zulässig.

7.7 Bewertung der einzelnen Prüfungsgebiete

Die Prüfungskommission bewertet die gezeigten Techniken, Kombinationen und Bewegungsaufgaben wie folgt:

- + = fehlerfreie Ausführung, Feinstfehler oder minimale individuelle Abweichungen bei gutem bis sehr gutem Gesamteindruck.
- 0 = Ausführung mit Feinfehlern oder kleinen Abweichungen bei mindestens gutem Gesamteindruck.
- = Ausführung mit Grobfehlern bei unbefriedigendem Gesamteindruck.

7.8 Richtlinien für die Durchführung von Prüfungen für Menschen mit Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen

Es gelten die Bestimmungen der Ziffer 6.17 sinngemäß.

8 BESTEHEN VON JU - JUTSU - BZW. JIU - JITSU - KYU- BZW. -DAN-PRÜFUNGEN, EINTRAG IN DIE PÄSSE, ABRECHNUNG DER PRÜFUNGEN, BEHANDLUNG DER PRÜFUNGSUNTERLAGEN

8.1 Bestehen von Prüfungen

Zum Bestehen der Prüfungen muss der Prüfling eine mindestens ausgeglichene Bewertung (0) beim Vergleich aller Prüfungsfächer erhalten haben. Dabei können

- bei Kyu-Prüfungen mit 1 Prüfer (bis einschl. 3. Kyu)

bis zu 2 negative Bewertungen (-) durch positive (+) ausgeglichen werden.

- bei Kyu-Prüfungen mit 2 Prüfern (2. u. 1. Kyu)
je Prüfer bis zu 2 negative Bewertungen (-) durch positive (+) auch untereinander ausgeglichen werden.
- bei Dan-Prüfungen (3 Prüfer)
je Prüfer bis zu 2 negative Bewertungen (-) durch positive (+) ausgeglichen werden. Der Ausgleich untereinander ist nicht zulässig.

Eine negative Bewertung (-) im Prüfungsfach "Kata/Freie Darstellung" kann nicht ausgeglichen werden und führt zum Nichtbestehen der Gesamtprüfung

8.1.1 Kyu-Prüfungen

Eine Kyu-Prüfung gilt als bestanden, wenn der Prüfling bei allen Prüfern unter Beachtung der Ziffer 8.1 bestanden hat. Dazu ist für jeden Prüfling in der Prüfungsliste in der Spalte „Prüfling hat erreicht (Prüfer dieser Liste)“ die bei diesem Prüfer erreichte Gesamtbewertung (**B** oder **N**) einzutragen. (B = Bestanden, N = Nicht bestanden).

In der Spalte „Prüfling hat erreicht (alle Prüfer)“ ist auf jeder Prüfungszeile **B** und **N** einzutragen und dann bei

- B** die Anzahl der Prüfer (1 bzw. 2), bei denen der Prüfling mindestens die Bewertung **B** erreicht hat, also **bestanden** hat,
- N** die Anzahl der Prüfer (1 bzw. 2), bei denen der Prüfling die Bewertung **N** erreicht hat, also **nicht bestanden** hat

Beispiele:

B 2

N 0 = Prüfling hat bei beiden Prüfern bestanden

B 0

N 2 = Prüfling hat bei beiden Prüfern nicht bestanden

B 1

N 1 = Prüfling hat bei einem Prüfer bestanden, bei einem Prüfer nicht bestanden

In diesem Fall ist zu prüfen, ob der Prüfling bei beiden Prüfern zusammen 1 oder mehr nicht ausgeglichene Minus-Bewertungen („-“) hat.

Ist das der Fall, gilt die Prüfung als nicht bestanden, andernfalls gilt sie als bestanden.

Die Ablegung einer weiteren Prüfung am gleichen Tag (z. B. bei überragender Leistung) ist nicht zugelassen.

8.1.2 Eintrag in den DJJV-Pass, Urkunden usw.

Die Bestätigung der bestandenen Kyu-Prüfung/en erfolgt durch **Eintrag** (Datum der Prüfung und Namen (nicht Unterschrift) der/des Prüfer/s) **in den DJJV-Pass u n d**

a) bei Vereinen

- mit dem Einkleben der Prüfungsmarke in den DJJV-Pass u n d
- der Entwertung der Marke durch die Unterschrift des 1. Prüfers.

b) bei den Behörden bzw. Einrichtungen

- mit dem Aufkleben der Prüfungsmarke/n auf die Urkunde/n bzw. in den DJJV-Pass u n d
- der Entwertung der Marke durch die Unterschrift des 1. Prüfers.

c) bei den Prüfungen auf Bezirks- oder Landesebene

- mit dem Einkleben der Prüfungsmarke in den DJJV-Pass u n d
- der Entwertung der Marke durch Stempel und Unterschrift des Bezirks-/Landesverbandes.

Ausserdem ist für jeden Prüfling, der die Prüfung bestanden, hat eine Kyu-Urkunde auszustellen

8.1.3 Dan-Prüfungen

Über das Bestehen der Dan-Prüfung entscheidet die Mehrzahl der Prüfer. Eine Dan-Prüfung gilt als bestanden, wenn der Prüfling bei der Mehrzahl der Prüfer unter Beachtung der Ziffer 8.1 die Gesamtbewertung **B** erreicht hat.

In der Prüfungsliste ist der in der Spalte „Prüfling hat erreicht (Prüfer dieser Liste)“ die bei diesem Prüfer erreichte Gesamtbewertung einzutragen.

In der Spalte „Prüfling hat erreicht (alle Prüfer)“ sind auf jeder Prüfungszeile B und **N** einzutragen und dann bei

- B** die Anzahl der Prüfer, bei denen der Prüfling mindestens die Gesamtbewertung **B** erreicht hat, also **bestanden** hat,
- N** die Anzahl der Prüfer, bei denen der Prüfling die Gesamtbewertung **N** erreicht hat, also nicht bestanden hat (B = Bestanden, N = Nicht bestanden).

Beispiele:

In der Prüfungsliste, Spalte „Anwärter hat erreicht (alle Prüfer)“ ist eingetragen

B 3

N 0 = Prüfling hat bei allen 3 Prüfern bestanden.

B 2

**N 1 = Prüfling hat bei 2 Prüfern bestanden,
bei 1 Prüfer nicht = **Prüfling hat bestanden**.**

B 1

**N 2 = Prüfling hat bei 1 Prüfer bestanden,
bei 2 Prüfern nicht = **Prüfling hat nicht bestanden**.**

B 0

N 3 = Prüfling hat bei allen 3 Prüfern nicht bestanden.

8.1.4 Eintrag in den DJJV-Pass, Urkunden usw.

Die Bestätigung der bestandenen Dan-Prüfung erfolgt durch

- Eintrag (Datum der Prüfung und Namen (nicht Unterschrift) der Prüfer) u n d
- Einkleben der Dan-Prüfungsmarke in den DJJV-Pass mit
- Entwertung der Marke durch Stempel und Unterschrift des Landesverbandes.

Außerdem ist für jeden Prüfling, der die Prüfung bestanden hat, eine Dan-Urkunde auszustellen.

8.1.5 Prüfungswiederholung

Besteht ein Prüfling seine Prüfung nicht, so kann er sich bei

- **Kyu-Prüfungen** frühestens nach **6 Wochen**
 - **Dan-Prüfungen** frühestens nach **4 Monaten**
- einer erneuten Prüfung stellen.

8.2 Eintrag und Behandlung der Prüfungslisten

Die/der Prüfer vergeben für jeden Prüfling für die gezeigten Leistungen die entsprechenden Bewertungen und tragen sie in die Prüfungslisten ein, ermitteln pro Prüfling die Gesamtbewertung und entscheiden gemäß Ziffer 8.1 und 8.1.1 bzw. 8.1.3 über Bestehen bzw. Nichtbestehen des betreffenden Prüflings. Bei Prüflingen, die nicht bestanden haben, ist die Kyu- bzw. Dan-Prüfungsmarke auf der betreffenden Zeile in die Prüfungsliste einzukleben.

Auf der Innenseite der Prüfungsliste unten unterschreiben alle beteiligten Prüfer. Dann füllen sie die Rückseite der Prüfungsliste aus. Die ausgefüllten Prüfungslisten werden an den Landessachbearbeiter für das Prüfungswesen bzw. bei den bundesoffenen Prüfungen an den Vizepräsidenten Breitensport zurückgesandt, ebenso die Dan-Anträge usw..

8.3 Abrechnung der Prüfungen

Die Landesverbände regeln für ihren Zuständigkeitsbereich, wann und wie die Prüfungen abgerechnet werden.

Die bundesoffenen Kyu-/Dan-Prüfungen rechnet der Vizepräsident Breitensport mit dem VPrF des DJJV ab.

8.4 Meldung an den DJJV

Die Landesverbände fertigen pro Jahr eine „Zusammenstellung der Kyu-/Dan-Prüfungen“ (DJJV-Vordruck) an und senden diese bis zum 01.03. des Folgejahres an den DJJV-Vizepräsidenten Breitensport.

9 VERLEIHUNG VON KYU- BZW. DAN-GRADEN

9.1 Allgemeines

Kyu- bzw Dan-Grade können aufgrund von überragenden Meisterschaftserfolgen ab Landesebene bzw. für besondere Verdienste um das Ju-Jutsu bzw. Jiu-Jitsu verliehen werden. Der 1. Dan kann nicht verliehen werden. Er muss durch Prüfung abgelegt werden.

9.2 Zuständigkeiten

Für die Verleihung von Kyu- und Dan-Graden (2.–5. Dan) sind die Landesverbände bzw. der DJJV im Einvernehmen mit dem jeweiligen Landesverband zuständig, für die Verleihung von höheren Dan-Graden nur der DJJV.

9.3 Verfahren bei Meisterschafts-Erfolgen

9.3.1 Voraussetzungen

Bei Landes-Einzelmeisterschaften sollte der 1. Platz in einer Gewichtsklasse erreicht worden sein, die mit mindestens 10 Teilnehmer/innen besetzt war, bei Gruppen-Einzelmeisterschaften der 1. Platz oder 2. Platz, bei mindestens 6 Teilnehmer/innen, bei Deutschen Einzelmeisterschaften der 1. Platz, bei mindestens 6 Teilnehmer/innen, der 2. oder 3. Platz, bei mindestens 8 Teilnehmer/innen.

Ein Anspruch auf Verleihung besteht nicht.

9.3.2 Antragstellung

Antragsberechtigt sind

- a) die Ju-Jutsu- bzw. Jiu-Jitsu-Vereine im Landesverband,
- b) der Landesvorstand.

Der Antrag ist mit schriftlicher Begründung an den Landes-

sachbearbeiter für das Prüfungswesen zu richten. Dieser prüft den Antrag und entscheidet darüber im Einvernehmen mit dem Landesvorsitzenden/-präsidenten. Bei positiver Entscheidung stellt der Landesverband die entsprechende Urkunde aus und nimmt auch die Eintragung in den DJJV-Pass vor (Verleihung JJV., Prüfungsmarke einkleben, Entwertung durch Stempel und Unterschrift).

Lehnt der Landesverband den Antrag ab, so hat der Antragssteller die Möglichkeit, den Antrag der Mitgliederversammlung vorzulegen. Diese entscheidet dann endgültig.

9.4 Verfahren bei besonderen Verdiensten

Die Voraussetzungen und das Verfahren für Verleihungen aufgrund besonderer Verdienste sind in der Ehrenordnung festgelegt.

9.5 Wartezeiten und weitere Voraussetzungen

Bei allen Verleihungen sind die entsprechenden Vorbereitungszeiten bzw. Wartezeiten, das jeweilige Mindestalter und die vorgeschriebenen Lizenzstufen einzuhalten.

10 ANERKENNUNG VON KYU- BZW. DAN-GRADEN

10.1 Allgemeines

Kyu- bzw. Dan-Grade anderer Verbände mit artverwandtem System **k ö n n e n** als Ju-Jutsu- bzw. Jiu-Jitsu-Kyu- bzw. Dan-Grade anerkannt werden.

Vorraussetzungen dafür ist jedoch, dass

- a) das System ähnlich unserem Ju-Jutsu/Jiu-Jitsu aufgebaut ist (Selbstverteidigung),
- b) der/die betreffende Sportler/in Mitglied in einem Ju-Jutsu-/Jiu-Jitsu-Verein eines DJJV-Landesverbandes ist und dort aktiv Ju-Jutsu bzw. Jiu-Jitsu betreibt,
- c) ein entsprechender DJJV-Pass vorgelegt wird,
- d) die anzuerkennenden Graduierungen einwandfrei nachgewiesen werden.
- e) die für die betreffende/n Gurtstufe/n entsprechenden ggf. vergleichbaren Lizenzen nachgewiesen werden.

10.2 Zuständigkeiten

Die Anerkennung bis einschl. 5. Dan erfolgt durch technische Überprüfung (5 Techniken pro Gurtstufe) durch den Landesverband, in dessen Verein der/die zu Überprüfende/n Mitglied ist/sind, bzw. durch den DJJV.

Über die Anerkennung höherer Dan-Grade entscheidet die Mitgliederversammlung des DJJV. Die entsprechenden Vorbereitungs-/Wartezeiten gemäß Ziffer 3.1 bzw. 4.1 dieser Prüfungsordnung müssen erfüllt sein.

11 SONSTIGES

Diese Prüfungsordnung hat die Mitgliederversammlung am 27.03.99 beschlossen. Sie tritt mit Wirkung vom 1.1.2000 in Kraft.

Die Anpassung der Prüfungsordnung durch die Einbeziehung der Prüfungsregularien des Jiu-Jitsu erfolgte mit Beschluss der Außerordentlichen Mitgliederversammlung am 06.11.2004.

Die Änderung der Prüfungsordnung wurde von der TAT 2005 beschlossen. Die Mitgliederversammlung hat den Änderungen zugestimmt und beschlossen, dass diese ab 01.01.2007 gelten